

6. Von den Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Von den Kandidaten für das Amt eines Beisitzers ist bereits im ersten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

7. Kommt eine Wahl des Vorstandes in der Form, dass die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder Pflichtmitglieder der Kammer sind, nicht zustande, ist der gesamte Wahlgang einmal zu wiederholen. Beim Wiederholungswahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird auch beim Wiederholungswahlgang kein Vorstand in der Zusammensetzung nach Satz 1 gewählt, wählen Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder getrennt jeweils drei Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen. Die Wahl erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Es sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Aus den gewählten sechs Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung nacheinander die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ist als Präsidentin bzw. Präsident ein freiwilliges Mitglied gewählt worden, so ist bei der Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten das Pflichtmitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat, und umgekehrt.

3. Wahlergebnis

Der Vorstand hat nach der Wahl die gewählten Vorstandsmitglieder der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kammermitglieder sind schriftlich zu informieren.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16. Oktober 1987 außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 erfolgte Neufassung der Wahlordnung wird nach § 36 Abs. 1 HInG genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HInG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

Inhaltsübersicht

1. Mitgliedschaft
2. Pflichten der Mitglieder
3. Maßnahmen bei Verstößen
4. Mitgliederversammlung
5. Vorstand und Geschäftsführung
6. Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise
7. Hauptausschuss, Kuratorium und Beirat
8. Schlichtungsausschuss und Widerspruchsausschuss
9. Beiträge, Gebühren und Entschädigungen
10. Haushalts- und Finanzwesen
11. Einziehung von Urkunden
12. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen

1. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Ingenieurkammer wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist auf einem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einzureichen.

Derjenige, der die Mitgliedschaft als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied beantragt, hat einen beglaubigten Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur vorzulegen und einen Personalbogen auszufüllen.

2. Bei Anträgen auf Aufnahme als Pflichtmitglied sind außerdem die in den Antragsunterlagen näher bezeichneten notwendigen Unterlagen für die Eintragung in das jeweilige Berufsverzeichnis vorzulegen und die Erklärung über die Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten abzugeben.

Studenten einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung im Sinne des Hessischen Ingenieurgesetzes können als Juniormitglieder der Kammer beitreten. Der Nachweis des Studiums wird mit der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung geführt.

Personen, die ihre berufliche Qualifikation durch besondere Leistungen in der Ingenieurpraxis bei der Anwendung oder Entwicklung ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit nachweisen, können von der Ingenieurkammer Hessen als Partner IngKH mit dem Status von fördernden Mitgliedern aufgenommen werden. Der Nachweis der besonderen Leistungen sowie der Berufspraxis ist durch geeignete Unterlagen zu führen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt

- a) für die Pflichtmitglieder mit der Bekanntgabe der Entscheidung, dass dem Antrag auf Eintragung in das entsprechende Berufsverzeichnis stattgegeben wurde;
- b) für die freiwilligen Mitglieder mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Ingenieurkammer;
- c) für die Juniormitglieder sowie die fördernden Mitglieder mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Ingenieurkammer.

Die Antragsunterlagen der freiwilligen Mitglieder sind von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Ingenieurkammer zu prüfen. Kommt diese bzw. dieser zu der Auffassung, dass die Aufnahmevoraussetzungen gegeben sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der Geschäftsstelle eine entsprechende Aufnahmebestätigung. Kommt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder widerspricht ein Kammermitglied der Aufnahme der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu.

4. Jedes Pflichtmitglied erhält über die Eintragung in das entsprechende Berufsverzeichnis eine Urkunde und einen Kammerstempel, die ihn unter Angabe seiner Mitgliedsnummer ausweisen.
5. Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder endet mit der Löschung der Eintragung in der betreffenden Liste auf Grund der im Hessischen Ingenieurgesetz aufgeführten Tatbestände.

Freiwillige und fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung beenden. Sie können von der Ingenieurkammer bei groben Verstößen gegen ihre Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden.

Die Juniormitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studiums.

6. Beginn und Ende der Beitragspflicht ist durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.
7. Der Hauptausschuss kann durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um die Ingenieurkammer Hessen besondere Verdienste erworben haben, die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
8. Über die Aufnahme von Juniormitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

2. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Erfüllung der Kammeraufgaben zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Sie haben über Kammerangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, wenn die Art der Angelegenheit dies erfordert. Insbesondere sind sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse über private und berufliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten, die sie aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kammer erlangt haben – auch über die Amtszeit hinaus – verpflichtet.

Die Mitglieder der Ingenieurkammer sind verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies betrifft insbesondere Angaben, die zur Feststellung der Beitragsverpflichtung und zur Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe erforderlich sind.

- Die Mitglieder sollen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zur Berufsordnung einhalten.

3. Maßnahmen bei Verstößen

- Bei Verstößen gegen Obliegenheiten nach § 23 HIngG kann der Kammervorstand ein Mitglied ermahnen. Der Vorstand kann auch ein Zwangsgeld gemäß § 23 Abs. 2 HIngG festsetzen.
- Die schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten nach § 24 HIngG, von den in ein Berufsverzeichnis nach dem Hessischen Ingenieurgesetz oder einem anderen Gesetz bei der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Berufsangehörigen, wird in einem Berufsordnungsverfahren nach § 25 HIngG geahndet.
- Verstößt ein freiwilliges Mitglied in grober Weise gegen seine Mitgliedspflichten, kann der Kammervorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Als grober Verstoß gilt auch, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug befindet.

4. Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der eingereichten, zulässigen Anträge ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung übersandt werden. Maßgebend ist der Poststempel oder ein entsprechender anderer auch elektronischer Einlieferungsnachweis. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

5. Vorstand und Geschäftsführung

- Der Vorstand soll je zur Hälfte aus Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern bestehen. Wird ein Pflichtmitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten gewählt, soll eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident aus der Gruppe der freiwilligen Mitglieder gewählt werden. Wird ein freiwilliges Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten gewählt, ist eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident aus der Gruppe der Pflichtmitglieder zu wählen.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Sie endet im Normalfall gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die die nächste Neuwahl vornimmt. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden, bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- Ein Mitglied des Vorstandes scheidet vorzeitig aus dem Vorstand – außer durch Tod – aus:
 - durch Beendigung der Kammermitgliedschaft;
 - durch freiwilligen Verzicht;
 - bei vorzeitiger Abberufung durch die Mitgliederversammlung § 30 Abs. 2 Nr. 7 HIngG.

Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind nur wirksam, wenn der Antrag auf Abberufung in der der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügenden Tagesordnung aufgeführt ist.

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer nach § 32 Abs. 4 HIngG. Er richtet eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Geschäftsverteilung geregelt ist. Diese Geschäftsordnung ist – auch bei Änderungen – den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident, soll den Vorstand mindestens einmal in einem Kalendervierteljahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

6. Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise

- Die Kammer bildet
 - Ausschüsse und Fachkommissionen zur Erledigung besonderer Einzelaufgaben;
 - Fachgruppen zur Wahrnehmung der Fachinteressen der Mitglieder;
 - Arbeitskreise für die Behandlung fachübergreifender Fragen.

- Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Fachgruppen erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann vorläufig Ausschüsse und Fachgruppen bilden und legt die getroffenen Maßnahmen der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

- Die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und Fachkommissionen obliegt dem Vorstand.
- Der Vorstand kann außerdem Sonderfachleute, die der Ingenieurkammer nicht angehören, hinzuziehen.
- Ausschüsse, Fachgruppen, Fachkommissionen und Arbeitskreise berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft in den Fachgruppen bestimmt sich in der Regel nach den Hauptarbeitsgebieten des Kammermitgliedes. Die Zugehörigkeit zu mehreren Fachgruppen ist zulässig. Auf die Abstimmung über Beschlüsse der Fachgruppen finden § 30 Abs. 5 HIngG und – soweit es sich um die Abberufung eines Vorsitzenden oder seines Vertreters handelt – § 30 Abs. 6 HIngG Anwendung.
- Die Arbeitskreise und Fachgruppen wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Pflichtmitglied, soll mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter freiwilliges Mitglied sein und umgekehrt. Nr. 4.2 der Hauptsatzung findet entsprechende Anwendung. Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter soll möglichst zeitnah nach der Wahl eines neuen Vorstandes erfolgen.

7. Hauptausschuss, Kuratorium und Beirat

- Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und Fachgruppen bilden mit dem Vorstand der Kammer den Hauptausschuss. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kammer führt den Vorsitz des Hauptausschusses. Sie bzw. er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall an ein Mitglied des Kammervorstandes übertragen. Aufgabe des Hauptausschusses ist es insbesondere, die Interessen der einzelnen Arbeitskreise und Fachgruppen zu koordinieren und den Vorstand zu beraten. Bei Verhinderung einer bzw. eines Arbeitskreis- bzw. Fachgruppenvorsitzenden nimmt eine hierzu bestimmte Stellvertreterin bzw. ein hierzu bestimmter Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.
- Der Kammervorstand soll in Fragen, die für die Ingenieurkammer und die Ingenieurverbände von gemeinsamem Interesse sind, das Kuratorium Hessischer Ingenieurvereinigungen als Beratungsgremium einschalten und zu treffende Entscheidungen mit diesem abstimmen.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung der Ingenieurkammer einen Beirat berufen.

8. Schlichtungsausschuss und Widerspruchsausschuss

- Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Ingenieurkammer oder diesen und Dritten ergeben, ist bei der Ingenieurkammer ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung eine Schlichtungsordnung.
- Der Widerspruchsausschuss, der über Widersprüche zu Kostenfestsetzungen und andere Widersprüche entscheidet, setzt sich aus zwei Vorstandsmitgliedern und der Justitiarin bzw. dem Justitiar der Ingenieurkammer zusammen.

9. Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

- Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern Beiträge. Ihre Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- Die Kammer erhebt für die Kosten der Eintragungsverfahren und für andere in der Kostenordnung aufgeführte Leistungen Gebühren und setzt den Ersatz der baren Auslagen fest. Näheres regelt die Kostenordnung.
- Alle Mitglieder der Organe der Ingenieurkammer, wie auch der Ausschüsse, Fachgruppen, Fachkommissionen und Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und auf Erstattung ihrer Barauslagen. Weitere ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Barauslagen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

10. Haushalts- und Finanzwesen

- Das Geschäfts- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Vorstand hat alljährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er soll nach vorheriger Beratung und Verabschiedung im Vor-

stand bis zum 15. November des Vorjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden.
4. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusehen.

Die Rechnungslegung hat sich auf die Erträge und Aufwendungen sowie auf das Vermögen zu erstrecken. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

5. Die Kassen- und Buchführung ist jedes Wirtschaftsjahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach Ende des Wirtschaftsjahres durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin bzw. der vereidigte Buchprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Auswahl der Prüferin bzw. des Prüfers. Die Mitgliederversammlung hat ein eigenes Vorschlagsrecht.

11. Einziehung von Urkunden

Bei Ausscheiden eines Pflichtmitgliedes zieht der Vorstand die über die Mitgliedschaft ausgestellte Urkunde und den Kammerstempel ein. Die Pflichtmitglieder sind zur Rückgabe verpflichtet.

12. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen

1. Satzungsänderungsanträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Bekanntmachungen nach § 36 Abs. 2 HInG sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen der Ingenieurkammer erfolgen in den Mitgliedernachrichten.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Oktober 1988, zuletzt geändert am 2. November 2012, außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 erfolgte Neufassung der Hauptsatzung wird nach § 36 Abs. 1 HInG genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HInG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

§ 1 Präambel

- (1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.
- (2) Die Durchführung von Dienstreisen setzt voraus, dass diese vorher schriftlich beantragt und genehmigt bzw. angeordnet worden sind. Die Dienstreisen
 - a) der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kammer und die der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers genehmigt die Präsidentin bzw. der Präsident, die

- b) der Beschäftigten der Ingenieurkammer werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer genehmigt bzw. angeordnet.
- (3) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, für die Mitglieder der im Hessischen Ingenieurgesetz genannten und durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse sowie für die gewählten und durch den Vorstand bestellten Vorsitzenden der Fachgruppen und Arbeitskreise der Ingenieurkammer Hessen.

(2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Sachverständige, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben oder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer tätig werden.

(3) Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer in Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht andere Träger die aufgrund dieser Aufwandsentschädigungsordnung zu zahlenden Entschädigungen übernehmen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Präsidentin bzw. Präsident	2.200 EUR
2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	1.200 EUR
3. Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister	700 EUR
4. Beisitzer als Vorstandsmitglieder	500 EUR

§ 4 Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten je Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Entschädigung wie folgt:

1. Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses	150 EUR
2. Die bzw. der Vorsitzende des Eintragungsausschusses	300 EUR
Mit der Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Begründung von Entscheidungen abgegolten.	
3. Beisitzer des Eintragungsausschusses und Schlichtungsausschusses	100 EUR
4. Mitglieder des Widerspruchsausschusses	100 EUR
5. Vorsitzende der bei der Ingenieurkammer gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Bauvorlageberechtigten und von Nachweisberechtigten für Standsicherheit und Schallschutz	150 EUR
6. Beisitzer der bei der Ingenieurkammer gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Bauvorlageberechtigten und von Nachweisberechtigten für Standsicherheit und Schallschutz	100 EUR
7. Beisitzer der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Nachweisberechtigten für Vorbeugenden Brandschutz und von Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz, soweit diese von der Ingenieurkammer Hessen entsandt worden sind	100 EUR
8. Die bzw. der Vorsitzende einer Fachkommission	150 EUR
9. Beisitzer einer Fachkommission	100 EUR
10. Vorsitzende der Fachgruppen und Arbeitskreise	100 EUR
11. Mitglieder der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand besetzten Gremien, sofern nicht bereits von Nummer 1 bis 10 erfasst.	100 EUR

(2) Sofern die unter Abs. 1 Nr. 10 genannten ehrenamtlichen Mitglieder im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben tätig werden, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 5 Prüfungskommission für die Sachverständigenprüfung

Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und zur Vorbereitung der Sachverständigenprüfung jeweils als Entschädigung eine Vergütung entsprechend den gesetz-